

kurze Zeit im Schußgebiet aufhalten, sofern es sich um Feuerwaffen oder Schießbedarf handelt, die nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung bestimmt sind.

IV. Straf- und Einführungsbestimmungen.

§ 14. Ein Nichteingeborener, welcher

1. den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 und 8 zuwider eine Feuerwaffe führt oder besitzt,
2. Feuerwaffen, Ersatzteile oder Zubehörstücke derselben oder Schießbedarf den Vorschriften des § 9 zuwider an Eingeborene veräußert oder sonst überläßt,
3. den Vorschriften des § 12 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt oder Feuerwaffen usw. ohne die im § 12 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis freihält,

wird, insofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verordnet ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Kup. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft. Auch kann auf Entziehung der entgegen den bezeichneten Vorschriften geführten, besessenen oder feilgehaltenen Feuerwaffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Mit Geldstrafen bis zu 450 Kup., an deren Stelle im Nichtbetreibungsfalle entsprechende Gaststrafe tritt, wird bestraft, wer die in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer als Nichteingeborener einer auf Grund des § 12 Absatz 2 erlassenen Vorschrift oder Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften des § 7 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Kup. bestraft, an deren Stelle im Nichtbetreibungsfalle Gefängnisstrafe bis zu zwei Wochen tritt.

§ 15. Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige, welche den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der letzteren erlassenen Vorschriften und Bekanntmachungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kolonialblatt S. 241) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 9. Juli 1892 (Kol.-Gesetzgebung I Seite 390), 1. Februar 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 71), 26. Mai 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 100) und der Kundenerlaß vom 15. Dezember 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 133) sowie die auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1892 und 26. Mai 1894 ausgestellten Erlaubnisscheine mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Waffensteuer (§ 7) erst von dem Ablauf des Zeitpunktes zu zahlen ist, bis zu welchem die Gebühr in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1894 entrichtet worden ist.

Daresdsalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Söden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906.

A. Als Einfuhrplätze für Feuerwaffen und Schießbedarf gemäß § 8 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf, werden erklärt:

- I. an der Meeresküste: Tanga, Pangani, Bagamojo, Daresdsalam, Kilwa, Vindi;
- II. an der Innengrenze: Moshi, Schirati, Ruania, Buloba, Mumbura, Ujiji, Bismarckburg, Neu-Langenburg, Muaja, Mledhafen.

An diesen vorgenannten Orten werden die öffentlichen Lageräume für Feuerwaffen und Schießbedarf in den Kollamtern errichtet.

B. Öffentliche Lageräume gemäß § 9 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf, werden ferner eingerichtet bei den Verwaltungsbehörden: Morogoro, Songea, Mpopua, Kilimatinde, Tabora, Mahenge, Iringa.

C. An Gebühren für Aufbewahrung, Stempelung usw. der Feuerwaffen und Schießbedarf in den Lageräumen sowohl der Einfuhrplätze als auch der vorstehend unter B bezeichneten Orte sind in den entsprechenden Fällen die in dem nachfolgenden Tarif festgesetzten Beträge zu erheben:

Gebühren-Tarif.

a) für Stempelung von Feuerwaffen usw.:

- | | |
|--------------|--|
| 1 Kup. 50 P. | für Gewehre, |
| 1 " — " | für Pistolen und Revolver, |
| — " 50 " | für jeden selbständigen Ersatzteil (Laufl., Schaft, Schloß), |
| — " 25 " | für jede selbständige Packung von Schießbedarf. |



b) für Aufbewahrung von Feuerwaffen usw.:

1. für jede Handfeuerwaffe (auch zerlegte) sowie für jeden selbständigen Ersatzteil (Lauf, Schloß oder Schaft) monatlich 25 Heller,
2. für jede selbständige Packung von Schießbedarf (Pulver, Kugeln, Schrot, Hülsen, Wachsptropfen, Jämbhütchen u. dgl.) monatlich $\frac{1}{3}$ Prozent vom Werte des Schießbedarfes.

Anmerkungen:

1. Der Kalendermonat der Niederlegung gilt für voll.
2. Der Monat der Herausnahme bleibt außer Berechnung, sofern die Niederlegung sich auf mehr als einen Kalendermonat erstreckt.
3. Die Gebühren sind bei der Herausnahme fällig, wenn diese im Laufe des ersten Monats erfolgt, sonst am Schlusse jedes Kalendermonats.
4. Als Wert des Schießbedarfes gilt der nach § 25 der Holzverordnung zu berechnende Marktpreis.
5. Betragen die von einem Zahlungspflichtigen für einen Monat zu entrichtenden Gebühren weniger als 30 Heller, wird nichts erhoben. Für Niederlegungen, welche sich auf mehr als zwei Monate erstrecken, gelangen indessen auch Gebührenbeträge unter 30 Heller zur Erhebung.

D. Die Vorschrift des Abs. 2 § 11 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben, tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft in den Bezirken: Daresalam, Mosoro, Kimo, Vindi, Morogoro.

E. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Fells halten von Gewehren und Schießbedarf gemäß § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Führung usw. von Feuerwaffen und Schießbedarf, gelten folgende Vorschriften:

1. Gegenstand der Erlaubnis bildet das Fells halten von Patronen und den zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien, unter Ausschluß von Handpulver.

2. Zur Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis sind diejenigen Bezirksämter und Militärstationen bzw. Nebenstellen und Offizierposten besugt, an denen sich ein öffentlicher Lagerraum gemäß Absatz A und B dieser Bekanntmachung befindet.

3. Die Erlaubnis ist nur an als zuverlässig bekannte Kaufleute und auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen.

4. Über die Erteilung der Erlaubnis ist von der Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die Menge der Patronen, welche der betreffende Händler auf Lager halten darf, anzugeben ist.

5. Die festgesetzte Zahl der Patronen kann der Kaufmann nach Belieben als fertige Ware oder in Materialien zu denselben führen.

6. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Erlaubnisinhaber die zur Auffüllung des gestatteten Vorrates gemäß § 8 der Verordnung vom 9. März 1906, betreffend die Einfuhr usw. von Feuerwaffen, erforderliche Bescheinigung ohne weiteres aus.

7. Der Erlaubnischeininhaber ist verpflichtet, den von ihm feilgehaltenen Schießbedarf nur an Personen abzugeben, welche sich im Besitz eines Waffenscheins befinden.

Er hat ferner ein Register zu führen, in welches die Namen der Käufer und die an dieselben abgegebenen Schießbedarfsmengen einzutragen sind.

Abgeschiffen der Register sind den Verwaltungsbehörden, welche die Erlaubnis erteilt haben, alljährlich zum 1. Januar einzureichen. Letzteren steht auch das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Register zu nehmen.

8. Für die Einhaltung der nach vorstehendem dem Erlaubnischeininhaber obliegenden Verpflichtungen ist die Behörde berechtigt, die Stellung einer Kaution zu verlangen.

F. Die zur Zeit der Verkündung der Verordnung, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen usw., vom 9. März 1906 im Besitz von Feuerwaffen befindlichen Personen sind hinsichtlich dieser bis zur Beendigung der Gültigkeitsdauer der bezüglichen Waffenerlaubnisscheine von der Entrichtung der Gebühr des § 7 Nr. 1 gedachter Verordnung entbunden.

Daresalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Söhen.

